

**Rahmenvereinbarung
über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

**zwischen dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
nachfolgend Ministerium**

und

dem Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.

sowie

dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Umsetzung des durch die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidentinnen und die Ministerpräsidenten der Länder am 29. September 2020 vereinbarten „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD-Pakt) für die Jahre 2021 bis 2026 (Anlage 1). Für den Zeitraum nach dem Auslaufen des Paktes wird auf die anliegende Protokollnotiz des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes verwiesen.

Für die Umsetzung des ÖGD-Paktes stellt der Bund den Ländern folgende Finanzmittel zur Verfügung:

Haushaltsjahr	Millionen Euro
2021	200
2022	350
2023	500
2024	600
2025	700
2026	750
Insgesamt:	3.100

Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel in den Jahren 2021 bis 2026 sollen vorrangig für den Personalaufbau in den Gesundheitsbehörden und für die Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verwendet werden.

Die Zuweisung der Bundesmittel für die einzelnen Jahre erfolgt auf Grund gesetzlicher Vorgaben durch den Bund und gegebenenfalls durch Verabredungen zwischen dem Bund

und den Ländern. Die Höhe der Zuweisung wird für jedes Geltungsjahr dieser Vereinbarung durch eine gesonderte Anlage (Anlage 2) festgelegt.

Mit dieser Vereinbarung wird das Verfahren zur Bereitstellung und die Höhe der Bundesmittel gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowohl im übertragenen als auch im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, geregelt.

Diese Vereinbarung entfaltet für die Landkreise und kreisfreien Städte eine rechtliche Wirkung, die dieser Vereinbarung beitreten. Die Vereinbarung gilt ab dem Jahr, in dem der Beitritt erklärt wurde.

§ 1

Personalaufbau in den Gesundheitsämtern

Nach dem ÖGD-Pakt sollen im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 bundesweit mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente - VZÄ) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen und besetzt werden. Bis Ende 2022 sollen bundesweit mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen (VZÄ) geschaffen werden.

Der Anteil des Landes Sachsen-Anhalt an diesen VZÄ in den 14 Gesundheitsämtern beträgt gemäß einer Vereinbarung zwischen den Ländern

- a. für das Jahr 2021 36 VZÄ,
- b. für das Jahr 2022 83 VZÄ.

Die Aufteilung der VZÄ erfolgt grundsätzlich nach dem Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte an der Gesamtbevölkerung in Sachsen-Anhalt. Details werden in der Anlage 2 vereinbart.

Maßgeblich für die personelle Verbesserung sind die im „Leitbild für einen modernen Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (Anlage 3) beschriebenen Aufgaben. Bei der Entscheidung über die berufliche Qualifikation und die Eingruppierung dieser neuen VZÄ in den Gesundheitsämtern sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung frei.

§ 2

Förderung für eine adäquate personelle und sachliche Ausstattung der Bildungsinstitutionen für das Öffentliche Gesundheitswesen

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt wird gemäß dem 11. Umlaufbeschluss der 93. Gesundheitsministerkonferenz vom 30.12.2020 (Anlage 4) seinen Anteil an den für die adäquate personelle und sachliche Ausstattung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf in Höhe des in der Anlage 2 ausgewiesenen Betrages für jeweils fünf Jahre zur Verfügung stellen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden das Fort- und Weiterbildungsangebot der Akademie entsprechend nutzen.

§ 3

Umsetzung

- (1) Die jährlichen Finanzmittel werden den Landkreisen und kreisfreien Städten in 2021 nach ihrem Beitritt gem. § 5 erstmalig zugewiesen. In den Folgejahren erfolgt die Zuweisung jeweils nach dem Beitritt entsprechend der Anlage 2.
- (2) Grundlage für den Nachweis des Personalaufwuchses nach § 1 ist die Erhebung des Statistischen Bundesamtes und der Vergleich des Personalbestandes in den Gesundheitsämtern zwischen den Stichtagen 01.02.2020 und 31.12.2021. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen dem Ministerium die jeweiligen Meldungen für die beiden Stichtage an das Statistische Bundesamt zur Verfügung.
- (3) Zum Nachweis der nachrangigen Maßnahmen des ÖGD-Paktes legen die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 30.06.2022 einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die Durchführung dieser Maßnahmen vor.
- (4) Im ÖGD-Pakt haben sich die Länder verpflichtet, dem Bund konkrete Personalaufwuchskonzepte und –zielsetzungen in einem Bericht zum 31.12.2021 vorzulegen. Diese legen dar, für welche Aufgaben die VZÄ ab dem 1. Februar 2020 (Paktbeginn) geschaffen und besetzt werden sollen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden dem Ministerium spätestens bis zum 30.11.2021 ihre Personalaufwuchskonzepte und –zielsetzungen gemäß der zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern verabredeten Dokumentationsbögen (Anlage 5) schriftlich vorlegen.
- (5) Die Länder haben sich gegenüber dem Bund verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel zur Umsetzung des ÖGD-Paktes zu verwenden und die aus dem Pakt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Gelingt dies nicht, sind entsprechende Kürzungen bzw. Verrechnungen im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung vereinbart. Das Ministerium kann entsprechende Rückforderungen gegenüber den jeweils betroffenen Landkreisen oder kreisfreien Städten durchsetzen, wenn die zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht zur Umsetzung des ÖGD-Pakts verwendet und die aus dem Pakt entstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5

Inkrafttreten und Bindung der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (2) Der Inhalt dieser Vereinbarung wird für die Landkreise und kreisfreien Städte durch Beitritt bindend. Der Beitritt erfolgt gegenüber dem Ministerium.
- (3) Der Inhalt der ab dem Jahr 2022 jährlich aktualisierten Anlage 2 wird für die Landkreise und kreisfreien Städte durch Beitritt bindend. Der Beitritt erfolgt gegenüber dem Ministerium.

Magdeburg, den 08.11.2021

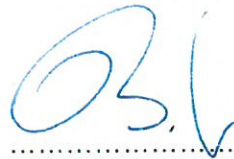


Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
dieses vertreten durch die Ministerin,
Frau Petra Grimm-Benne,
diese vertreten durch Frau Ministerialdirigentin
Karen Müller



Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Heinz-Lothar Theel



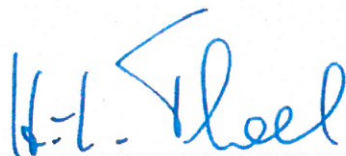
Städte und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsführer
Bernward Küper

**Protokollnotiz zur Rahmenvereinbarung
über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zwischen dem
Land Sachsen-Anhalt,
und
dem Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.
sowie
dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.
vom 08.11.2021**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erwarten auch nach dem Jahr 2026 eine vollständige Übernahme der aus dem Pakt für den ÖGD entstehenden Sach- und Personalaufwendungen, da eine nachhaltige personelle und sächliche Stärkung der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte über die mit dem Jahr 2026 endende Laufzeit des Paktes hinaus die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zum Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen erfordert. Für die Finanzierung dieses Mehraufwands ab dem Jahr 2027 wird das Land in der Verantwortung gesehen, soweit vom Bund keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

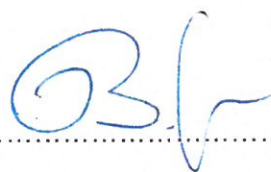
Spätestens bis zum Ende des Jahres 2023 ist zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden die Finanzierung der Gesundheitsämter ab dem Jahr 2027 zu klären.

Magdeburg, den 8.11.2021



Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Heinz-Lothar Theel



Städte und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsführer
Bernward Küper